

Review

Das Werk vom Haag : Erster Band: Schücking, Der
Staatenverband der Haager Konferenzen ; Zweiter
Band...

Strupp, Karl

in: Literatur | Archiv des öffentlichen Rechts |

Archiv des öffentlichen Rechts - 30 | Periodical

9 page(s) (584 - 592)

decken vermocht, gegen die BATY nicht in scharfsinniger und stets von Beweismaterial unterstützter Weise Bedenken geltend zu machen hätte. Auf Einzelheiten kann hier natürlich nicht eingegangen werden, nur sei gesagt, daß BATYS Auffassung, die auf Vermutungen basierte Regelung der Kriegskonterbande führe in praxi dahin, fast jedes Schiff der Kondemnation zu unterwerfen, eine arge Uebertreibung darstellt. Man darf nicht vergessen: Die Londoner Deklaration ist zum größten Teil Kompromiß, und wenn sie in manchen Punkten das Richtige nicht getroffen hat, so hat sie doch feste Regeln geschaffen, die an Stelle einer — das muß gegenüber BATY ausdrücklich behauptet werden — schwankenden Praxis tretend, dem Neutralen in absolut gültiger Weise sagen, was er in einem Seekrieg tun darf oder lassen muß, um einer der zahlreichen Klippen, die der Seekrieg für ihn in sich birgt, zu entgehen.

Frankfurt a. M.

Dr. Karl Strupp.

Gareis, Die wichtigsten völkerrechtlichen Verträge der neuesten Zeit. Ergänzung zu den Institutionen des Völkerrechts. Gießen, Roth, 1912.

In dankenswerter Weise veröffentlicht soeben GAREIS eine Sammlung 14 völkerrechtlicher Verträge, die sämtlich der Zeit nach 1900 angehören. Wir finden dort von politischen Urkunden die Algecirasakte und das Berliner Abkommen vom 4. November 1911, aus dem Gebiete des Friedens- und des Kriege Rechts die II. Haager Akte und die II. Genfer Konvention; das internationale Privat- und Prozeßrecht ist durch die Haager Abkommen, das internationale Verwaltungsrecht durch die Berner Arbeiterverträge und das Pariser Abkommen, unzüchtige Veröffentlichungen betreffend, vertreten. Endlich sind noch für das internationale Verkehrsrecht die Automobilkonvention und das I. Funkentelegraphenabkommen in die Sammlung aufgenommen. Die Pariser Pestkonvention beschließt die Publikation. Enthält sie auch nur eine beschränkte Anzahl von Verträgen, so bietet sie doch den Rechtsstudenten, für die sie wohl in erster Linie bestimmt ist, ein recht brauchbares Hilfsmittel, das durch beständige Verweisung auf die bestehenden, deutschen, größeren Quellenwerke nach Vertiefung strebt.

Frankfurt a. M.

Dr. Karl Strupp.

Das Werk vom Haag. Unter Mitwirkung von v. Bar, Fleischmann, Kohler, Lammasch, v. Liszt, Meurer, Niemeyer, Nippold, v. Ullmann und Wehberg, herausgegeben von **Walter Schücking**, Professor an der Universität Marburg, Associé de l'Institut de droit international. Erster Band: **Schücking**, Der Staatenverband der Haager Konferenzen. Zweiter Band: **Wehberg**, Das Problem eines internationalen

Staatengerichtshofes. München und Leipzig. Verlag von Duncker & Humblot 1912.

Daß es SCHÜCKING unternommen hat, eine Sammlung völkerrechtlicher Monographien herauszugeben mit dem ausgesprochenen Zweck, das gewaltige Werk, das im Haag in entsagungsvoller Arbeit geschaffen ist, eingehend zu würdigen und Richtlinien zu geben, für das, das noch geschaffen werden soll, ist eine wissenschaftliche Tat, für die ihm der Dank aller am Völkerrecht Interessierten gebührt. Zwei Bände der Sammlung liegen bis jetzt vor, in deren erstern SCHÜCKING die juristische Natur des Haager Staatenverbandes zu erforschen und den Nachweis zu erbringen sucht, daß das Jahr 1907 einen Markstein in der Weltgeschichte bedeutet, während im zweiten das Problem eines internationalen Staatengerichtshof von HANS WEHBERG eingehende Behandlung erfährt. Wenn im folgenden beide Werke zusammen besprochen werden sollen, so findet das seine Rechtfertigung darin, daß die Frage der Schiedsgerichtsbarkeit, die WEHBERG zum Gegenstand seiner Bearbeitung gemacht hat, auch einen großen Teil des SCHÜCKINGSchen Buches füllt. Sodann aber bildet die Darstellung des Einflusses, den der Pazifismus auf die Völkerrechtswissenschaft besonders der allerneusten Zeit gewonnen hat und der von beiden Autoren mit Recht nachdrücklich betont wird, ein weiteres Berührungsmoment.

In der Wertung der Friedens-Konferenzen von 1899 und 1907 gehen selbst bei denen, die der dort geleisteten Herkulesarbeit im ganzen ihre volle Anerkennung nicht versagen, die Ansichten darüber auseinander, worin denn eigentlich der Haupterfolg der Haager Verhandlungen erblickt werden muß. Während die einen als wichtigstes Ergebnis die Kodifikation des Kriegsrechts ansehen, halten andere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationale Streitfälle für die bedeutsamste der im Haag getroffenen Vereinbarungen. Noch einen Schritt weiter geht SCHÜCKING. Er hat sich es als Ziel gesetzt, eine neue Periode in der Beurteilung des Haager Werkes heraufzuführen, die dessen organisatorische Bedeutung richtig würdigen soll¹. Nach ihm haben uns die Haager Kon-

¹ Den ersten Versuch, die Rechtsnatur des Haager Kriegsabkommen zu erfassen, hat übrigens v. MARTENS auf der I. Haager Konferenz gemacht. In der Sitzung vom 10. VI. 99 hat er sich dahin geäußert: „La convention signée par les puissances constituera une société d'assurance mutuelle contre les abus de la force en temps de guerre. On est libre de participer ou non à une société; mais, pour qu'elle existe, il lui faut des statuts. Dans les sociétés d'assurance contre la grêle, l'incendie et autres calamités, les statuts qui prévoient ces désastres ne le codifient pas, mais constatent les dangers existants. Ainsi, en fondant de commun accord la société d'assurance mutuelle contre les abus de la force en temps de guerre dans le but de sauvegarder les intérêts des populations contre les grands

ferenzen nicht mehr und weniger gebracht als einen Weltstaatenbund (S. 27). Anknüpfend an eine Begriffsbestimmung JELLINEKS in dessen allgemeiner Staatslehre (S. 697) wo der Staatenbund als „die dauernde, auf Vereinbarung beruhende Verbindung unabhängiger Staaten zum Zweck des Schutzes des Bundesgebiets nach außen und innerer Friedensbewahrung zwischen den verbündeten Staaten“ definiert wird, sucht SCHÜCKING in geschickter und gedankenreicher Weise die von ihm aufgestellte These näher zu begründen. Von den drei Elementen der Definition: dauernde, vereinbarungsgemäße Verbindung, Schutzzweck, Friedenszweck, glaubt er den ersten und dritten ohne weiteres zu bejahen, den zweiten eliminieren zu dürfen. In letzterer Hinsicht weist er darauf hin, daß es schlechterdings unverständlich wäre, wollten sich die 26 bzw. 45² Staaten, die das Friedensabkommen unterzeichnet haben, zum Schutz eines „Bundesgebietes verpflichten, in dem, sehe man von den Territorien einiger kleiner und einiger halbzivilisierter Staaten ab, die Gebiete aller Staaten der Welt eingeschlossen seien. Das ist an sich³ wohl richtig und auch gegen die Auffassung, daß die Haager Staatengesellschaft eine dauernde, auf Vereinbarung beruhende Verbindung unabhängiger Staaten darstellt, können ernstliche Bedenken nicht erhoben werden. Denn wenn man hinsichtlich der Dauer zweifeln könnte, so gilt hier dasselbe, was GEORG JELLINEK so treffend bei der Erörterung der völkerrechtlichen Zweckverbände gesagt, daß nämlich Dauer lediglich im Sinne einer Konstanz des Zweckes aufgefaßt werden müsse. Und daß weiter bei einer auf Vereinbarung beruhenden Verbindung unabhängiger Staaten, eine völkerrechtliche Gesellschaft (keine juristische Person, wie v. LISZT meint) vorliegt, ergibt eine Betrachtung der konkreten Verhältnisse. Genau dieselben Momente finden wir auch zwar bei jeder völkerrechtlichen Union, dem Weltpostverein, dem Welttelegraphenverein, um nur einige ganz prominente und geläufige Beispiele zu nennen. Das Unterscheidende erblickt SCHÜCKING in dem Frieden, also einem „eminent politischen“ Zweck, der zur Abfassung des Haager Friedensabkommens geführt habe und nur ihm eigentümlich sei. — Als Konsequenz der Annahme eines in jenem Abkommen geschaffenen Weltstaatenbundes ergibt sich die Notwendigkeit, die Schaffung verschieden gearteter völkerrechtlicher Sozietäten auf den Haager Konferenzen von 1899 und 1907 anzunehmen. Denn neben dem Weltstaatenbund tritt im wesentlichen durch dieselben Staaten repräsentiert, die Gesellschaft der

désastres, on ne légalise pas ces désastres, on ne fait que les constater.“
Procès-verbaux de la Conférence de 1899, III^e partie, p. 125.)

² 1899 bzw. 1907.

³ Darüber, daß trotzdem dieser „Staatenbund“ und die geschichtlichen Typen, wie sie für die Definition JELLINEKS maßgebend gewesen sind, wesentlich voneinander abweichen, siehe unten.

Staaten, die das Kriegsrecht zu dem Zwecke kodifiziert haben, die Schrecken der Kriege zu mildern; eine Gesellschaft die nach der angeführten Definition natürlich keinen Weltstaatenbund darstellt. Nun würde dies freilich noch kein Argument gegen seine Annahme in dem oben umschriebenen Sinn abgeben. Und ebensowenig ließe sich als Beweismittel dagegen verwerten, das die Staaten nie zu erkennen gegeben haben, unter welchen juristischen Begriff die im Haag geschaffene Gesellschaft subsumiert werden müsse. Denn diese gedankliche Arbeit zu verrichten, ist gerade Aufgabe des Juristen⁴, und darin, daß sich SCHÜCKING ihr unterzogen hat, liegt allein schon ein Verdienst. Trotzdem aber folgt aus den Ausführungen Sch. m. E. nur, daß wir in dem Haager Staatenverband eine Organisation vor uns haben, die, wie OPPENHEIM zutreffend angedeutet hat, ein Rechtsgebilde sui generis darstellt. Kann man dies auch vielleicht als Weltstaatenbund neueren Stils bezeichnen, um damit zu verdeutlichen, daß ein Mehr gegenüber den bisherigen „völkerrechtlichen Zweckverbänden“ vorliegt, so unterscheidet es sich doch sicherlich von den historischen Vorbildern und entspricht deshalb auch wohl nicht der Definition JELLINEKS. Denn deren Interpretation bildet ein in den „Staatenverbindungen“ (S. 168) aufgestellter Satz, wo es ausdrücklich heißt: „Wenn Staaten ein dauerndes politisches Bündnis, dessen Zweck mindestens in gemeinsamer Verteidigung besteht, mit ständigen Bundesorganen errichten, so entsteht ein Staatenbund“. Wertvoll ist aber an der SCHÜCKINGSchen Neubildung m. E. zweierlei: Einmal, daß in dem Wort „Staatenbund“, deutlich zum Ausdruck gelangt daß wir es mit einem Bund und keinem Staat, keinem neuen Rechtssubjekt, zu tun haben, sodann daß in ihm das Moment der Ständigkeit, auch der Bundesorgane, implizite enthalten ist. Trotzdem vermag ich einer ausdrücklichen Sanktion des Namens durch die III. Haager Konferenz, wie SCHÜCKING vorschlägt, nicht zuzustimmen: Vestigia terrent! Gerade das, was der Verfasser von ihm will, eine erhöhte Friedensgarantie, hat der Staatenbund der Geschichte nie gehalten: „La personne de la confédération d'Etats a été condamnée par l'expérience; dans toutes les crises et dans toutes les difficultés internationales, elle s'est trouvée impuissante à fournir une organisation solide, une force dirigeante, une volonté clairvoyante“.

Ich habe oben von den Organen des Haager Staatenverbandes gesprochen. Als solche betrachte ich das Bureau und den internationalen Verwaltungsrat. SCHÜCKING geht weiter. Denn er sieht in dem Haager

⁴ Der Laie, der in einer „Leihbibliothek“ ein Buch „entlehnt“, weiß in der Regel nicht, daß er einen Mietvertrag schließt. Aehnlich ist es beim „Kauf einer Briefmarke“ und in vielen ähnlichen Fällen. Auch hier ist es der Jurist, der das Rechtsverhältnis erkennen muß.

⁵ Nys, Droit international, 2, 1912, T. I. p. 398.

Schiedsgerichtshof selbst ein Organ des Verbandes. Auch hier vermag ich ihm nicht zu folgen. M Er. bedeutet der 1899 geschaffene und 1907 fortgebildete Schiedshof, lediglich eine Liste, so wie ihn auch die herrschende Meinung auffaßt⁶. Das besagt: Während vor 1899 die Parteien von Fall zu Fall als Schiedsrichter jede beliebige Person der ganzen Welt zur Entscheidung ihrer Streitsache bestellen konnten, haben sie nunmehr, sofern sie ihre Sache dem Haager Schiedsgericht vorlegen, einen wesentlich beschränkteren Personenkreis als Schiedsrichter zur Verfügung, nämlich den Kreis der Personen, die von den Signatarmächten zum Mitglied des ständigen Schiedsgerichtshofes im Haag ernannt worden sind. Daraus folgt weiter: „Mitglied des ständigen Schiedsgerichtshofes im Haag“ bedeutet nicht, daß der einzelne wirklich Schiedsrichter sei, es heißt einzig und allein, daß das einzelne Mitglied eine spes hat, weil es in der Liste steht, vielleicht von den streitenden Staaten zum Schiedsrichter ernannt zu werden⁷.

⁶ Vgl. z. B. WILSON, Handbook of International law. 1909, S. 226; OPPENHEIM, a treatise of International Law, 1² 1912, S. 524; LAWRENCE, International Law⁴, 1910, S. 850; DESPAFNET-BOECK, Cours de droit international public⁴, 1910, S. 1357; BONFILS-FAUCHILLE, Manuel du droit des gens⁶, 1912, S. 1389; WEHBERG, Kommentar, S. 47. SCOTT, Report der Lake Mohonk Conference 1912, p. 127; MEURER, Deutsche Juristenzeitung 1912, S. 1147. — Sehr beachtlich auch Art. I des russisch-brasilianischen Schiedsgerichts, welches vom 13./26. VIII. 10: „étant . . . entendu que si l'une des deux parties contractantes le préfère, tout arbitrage résultant de la présente Convention, sera soumis à un Chef d'Etat, à un gouvernement ami, ou à un ou plusieurs arbitres choisis en dehors des listes du Tribunal de la Haye“.

⁷ Juristisch läßt „sich noch ein weiterer interessanter Unterschied zwischen einem Schiedsrichter ad hoc und einem Schiedsrichter de la cour konstatieren, der bisher noch nirgends beachtet worden ist. Dieser Unterschied hängt aufs engste zusammen mit der Natur der Beziehungen zwischen Schiedsrichter und Partei. Befinden sich zwei Staaten, A. und B., im Streit und designiert A. mit Zustimmung Bs. a) den Gesandten X., b) den Völkerrechtsgelehrten Y. zum Schiedsrichter, so ergeben sich folgende Rechtsverhältnisse. Zwischen A. und B. liegt entweder ein Vertrag (beim isolierten Schiedsgericht) oder ein Teil der Erfüllung eines früher geschlossenen Vertrages (beim institutionellen Schiedsgericht) vor. Zwischen B. und X. bzw. Y. besteht keinerlei Beziehung — wohl aber bedeutet die dem A. erklärte Zustimmung Bs., daß A. seinerseits nicht einseitig X. bzw. Y. wieder absetzen kann — soweit dies nach dem Rechtsverhältnis $A \xrightarrow{\quad} X$ $\xrightarrow{\quad} Y$ möglich wäre. Letzteres kann sich entweder als Erfüllung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses (bei X.) oder aber als gewöhnliches Dienstver-

Will man ein Analogon aus unserer Gerichtsverfassung, so kann man an die Geschworenenur- oder Vorschlagslisten denken. Auch wer in jene aufgenommen ist, kann vielleicht einmal dazu berufen werden, als Geschworener zu fungieren; es kann jedenfalls in dem betreffenden Jahre keine Person das Geschworenenamt ausüben, die in der Liste nicht enthalten wäre. Ob aber der Einzelne, der in der Liste steht, berufen werden wird, ergibt das Los. Erst dann wird der ständige Schiedsgerichtshof als solcher ein Organ des Haager Staatenverbandes sein, wenn er zum wirklichen Gerichtshof ausgebaut, wenn die „Cour de justice arbitrale“ und der Prisenhof ins Leben getreten sein werden⁸. — Von seinem Standpunkt aus konsequent, behauptet SCHÜCKING, daß schon heute die Urteile des Haager Schiedsgerichts im Namen der Signatarmächte des Friedensabkommens zu ergehen hätten. Daß ich dem nicht zustimmen vermag, ist die logische Folge meiner oben dargelegten Meinung. Denn nur ein Organ der Staatengemeinschaft könnte in deren Namen judizieren. Ist aber der Schiedshof an sich nur eine Institution, eine Liste, aus der ein Schiedsgericht erst konstituiert werden muß, so kann er auch nicht den Staatenverband repräsentieren. Ganz anders, wenn ein wirklicher Gerichtshof errichtet sein wird. Indem hier ständige Richter fungieren werden, die in einer bestimmten Sache Recht sprechen, weil sie nicht aus einer Liste entnommen, sondern weil sie nach den für die Parteien zwingenden Geschäftsverteilungsmodus gerade für diese Sache zur Entscheidung berufen sind und somit den nationalen Richtern nur darin nicht gleichen, daß diese kraft staatlichen, jene kraft des Vertragwillens der Völkerrechtsgemeinschaft ihr Richteramt bekleiden, repräsentieren sie zugleich jene Gemeinschaft. Nur soviel an dieser Stelle.

hältnis höherer Art (bei Y.) darstellen. Das besagt, daß für X, die Uebernahme des Schiedsrichteramts Berufspflicht, bei Y. freiwillig übernommene Verpflichtung darstellt. Der Unterschied beim Schiedsgericht ad hoc, und dem Haager ist nun der, daß die Partei weiß, daß jede Person, die in der Liste steht, auch bereits kraft Ernennung (bei X.) oder Vertrags (bei Y.) verpflichtet ist, im Fall es in concreto von einem der Streittheile gewählt wird, die Wahl anzunehmen. In diesem Zusammenhang mag noch auf einen Punkt der SCHÜCKINGSchen Ausführungen hingewiesen werden. Mit vollem Recht wendet er sich dagegen, daß es einem Staate freistehen könnte, jederzeit seinen „Listenmann“ wieder abzurufen. Der Grund liegt aber m. E. s darin, daß in der Ernennung auf sechs Jahre, wie ihn die Haager Prozeßordnung vorschreibt, zugleich die Erklärung enthalten ist, die betreffende Persönlichkeit nicht aus andern, als bei Wegfall der Gründe die für seine Ernennung Voraussetzung bildeten, ihrer Stelle zu entheben.

⁸ Man wende nicht ein, daß das Friedensabkommen stets vom ständigen Schiedshof spricht. Denn g e m e i n t ist das konkrete Schiedsgericht.

Eingehendere Behandlung soll die hochbedeutsame Frage in anderem Zusammenhang später erfahren.

Von den sonstigen theoretischen Ausführungen SCHÜCKINGS mag hier nur noch kurz auf die Frage eingegangen werden, ob in der Tat auch der Cour de justiciale arbitrale und dem Prisenhof Schiedsgerichtsnatur zugebilligt werden muß oder ob wir es hier, trotzdem ein übergeordnetes Rechtssubjekt fehlt, mit echter Gerichtsbarkeit zu tun haben. Das führt gleichzeitig zur Auseinandersetzung mit Ausführungen WEHBERGS. Während nämlich letzterer den Hauptunterschied zwischen Schieds- und echter Gerichtsbarkeit hauptsächlich darin erblicken will, daß ersterer eine Entscheidung nach Billigkeit, letzterer eine solche nach strengem Recht eigentümlich sei, erblickt SCHÜCKING das Kriterium der Schiedsgerichtsbarkeit in der freien Bestimmung der Schiedsrichter durch die Parteien, das der ordentlichen Gerichtsbarkeit in dem Mangel der Einwirkung der Streitparteien auf die Besetzung des Gerichts. Letztere Auffassung ist die allein richtige. Damit soll nicht gesagt sein, daß nicht die Parteien die Macht hätten, ihren Schiedsrichtern zu gestatten, nicht nach den Sätzen des Rechts sondern als amiables compositeurs wie der code civil (Art. 1019) sagt (der subsidiär gleichfalls eine Vermittlertätigkeit der Schiedsrichter kennt), zu entscheiden.

Wesentlich für den Begriff der Schiedsgerichtsbarkeit ist aber einzig und allein die Art der Bestellung⁹; entscheiden sollen Schiedsrichter wie andere Richter nach Recht unter billiger Berücksichtigung aller Umstände. Ist es nun aber zutreffend, wenn SCHÜCKING, wie POHL und früher schon JELLINEK¹⁰ auch den Prisenhof und die projektierte Cour de justice arbitrale als Schiedsgericht bezeichnet? Richtig ist jedenfalls, daß auch letztere lediglich dem Vertragswillen¹¹ der Signatäre ihre Existenz verdanken werden. Und man war, wie der Name „Cour de justice arbitrale“ und die Geschichte der entsprechenden Kommissionsberatungen der II. Friedens-Konferenz beweisen, auch im Haag wegen dieses Ent- und Bestehens und aus Furcht, man müsse sonst zur Anerkennung eines diese Gerichte einsetzenden Rechtssubjektes gelangen, derselben Ansicht.

Praktisch ist die Frage jedenfalls aus dem Grunde nicht, weil feststeht, daß, auch wenn die eben skizzierte Auffassung richtig sein sollte, doch jedenfalls bei den beiden neuen Gerichten eine vermittelnde Entschei-

⁹ Vgl. übrigens die beachtenswerten Ausführungen BORNHAKS in Schulzensteins Zeitschrift für Zivilprozeß. Bd. XXX (1902) S. 1 ff., bes. S. 13, 18, 32 und BUNSEN eod. XXXV 412, 413.

¹⁰ Staatenverbindungen S. 177: „..... ein Bundesgericht im Staatenbund hat den Charakter eines permanenten Schiedsgerichts; es ist und bleibt ein gewillkürtes Gericht.“

¹¹ Ausgezeichnet SCHÜCKING S. 116, 117.

ding, wie wir sie beim normalen Schiedsgericht wenigstens als zulässig erklärt haben, keinesfalls als erlaubt angesehen werden kann¹².

Nun zu den Reformvorschlägen SCHÜCKINGS und WEHBERGS¹³. Beide — ganz besonders SCHÜCKING, der sich sogar die Mühe gemacht hat, eine mit eingehender Begründung versehene Verfassung des Haager Staatenverbandes auszuarbeiten — haben recht wertvolles und beachtliches Material zusammengebracht. Beide sind sich darin einig, daß ein wirklicher Gerichtshof geschaffen, und dieser mit ständigen Berufsrichtern besetzt werden muß. Für diese verlangt SCHÜCKING — wenigstens zum Teil — Residenzpflicht und ständige Funktion. Man wird dem ebenso zustimmen dürfen wie seinem weiteren Vorschlag, 4 Kammern (für Prisenrecht, internationales Privatrecht, vermögensrechtliche Ansprüche Privater gegen fremde Staaten, Streitigkeiten der Staaten untereinander) mit Rechtsmittelzug an das Plenum einzusetzen. Höchst beachtenswert sind auch noch die Vorschläge, die SCHÜCKING für die Fortbildung des Völkerrechts macht. Sie soll durch eine — schon vielfach, mit besonderem Nachdruck in der II. Haager Konferenz selbst und neustens von Oppenheim geforderte — Periodizität¹⁴ der Haager Konferenz gewährleistet werden, wobei SCHÜCKING mit vollem Recht Zusammentritt in größeren Zeiträumen (von zehn zu zehn Jahren) befürwortet, damit genügende Vorarbeiten durch nationale Kommissionen geliefert, und das Geschaffene systematisch verarbeitet werden kann.

Die ausgezeichneten Ausführungen des Verfassers, wie auch seine Bemerkungen zu der Frage einer allmählichen¹⁵ Totalkottifikation des Völkerrechts

¹² Art. 7 der Prisenhofkonvention steht dieser Auffassung nicht entgegen; denn er will gerade Rechtsfindung ermöglichen. Vgl. SCHÜCKING S. 122 ff. Nicht näher eingehen kann ich leider auf die Polemik SCHÜCKINGS gegen POHL S. 128—130. Nur sei betont, daß ich Wort für Wort unterschreibe. — Vgl. dazu auch im allgemeinen BONFILS-FAUCHILLE⁶, 1912, S. 604 und gegen POHL außer HOLD v. FERNECK in Kohlers Zeitschrift Bd. VI. 9, 12 f. neustens NIEMEYER im Augustheft der Marine-Rundschau 1912, S. 1094 ff., sowie HEILBORN in Stier-Somlos Handbuch des Völkerrechts, 1912, I 1, S. 27².

¹³ Vgl. über das Buch des letzteren auch meine Besprechung im Juristischen Literaturblatt 1912, S. 197, 198.

¹⁴ Wie bei den panamerikanischen Konferenzen. Vgl. ALVAREZ, *codification du droit international* (1912), S. 273.

¹⁵ Wie ich mir diese denke, das sei mit den Worten ROLIN-JAQUEMYS (Revue de droit international et de législation comparée IX 147) ausgedrückt: „Les progrès de la science et du droit en cette matière de la codification doivent ressembler un peu à ce que sont près des bouches de l'Escaut, les terres cultivées sur l'espace recouvert jadis par les flots. Le riverain patient et expérimenté ne se presse pas d'endiguer l'espace aban-

seine zutreffende Auffassung von der nur relativen Staatsgleichheit, von Verträgen mit Ehrenklausel¹⁶ im einzelnen wiederzugeben, würde den Rahmen dieser Besprechung überschreiten. Ich kann es mir umso mehr versagen, als ich demnächst zu diesen und ähnlichen Fragen eingehend Stellung zu nehmen gedenke, und als ich der festen Ueberzeugung bin, daß SCHÜCKINGS Werk (und das Gleiche gilt wohl auch von dem HANS WEHBERGS) bald in der Bücherei keines Völkerrechtsgelehrten mehr fehlen werden.

Frankfurt a. M.

Dr. Karl Strupp.

Oppenheim, International Law. Vol. II. War and Neutrality. 2nd edition. London, Longmans Green and Co., 1912.

Bereits in einem früheren Heft des Archivs habe ich auf die zweite Auflage des ausgezeichneten OPPENHEIMSchen Werkes, das zweifellos in der anglo-amerikanischen Völkerrechtsliteratur an der Spitze steht, aufmerksam gemacht und auf einige dort neu behandelte Fragen hingewiesen. Bevor ich in folgendem auf die Besprechung des II. Bandes, der mit Rücksicht auf die Kodifikationswerke von 1907 und 1909 eine völlige Neubearbeitung erfahren hat, eingehe, sei es mir gestattet, über einige weitere im I. Band neu behandelte Gebiete nachtragend zu berichten. Es wären hier zunächst die Ausführungen OPPENHEIMS über die schwierige und umstrittene Interventionslehre zu erwähnen. Während die meisten Schriftsteller die Fälle erlaubter Interventionen lediglich aneinander zu reihen pflegen, hat es OPPENHEIM, soweit ich die Literatur übersehe, als erster, unternommen, die Haupterscheinungsformen unter zwei Gruppen einzuordnen. Er unterscheidet Fälle, in denen eine Intervention zugelassen werden muß, weil ein Recht darauf besteht und solche, in denen zwar ein solches nicht vorliegt, in denen aber besondere Umstände einer Einmischung in die Angelegenheit des fremden Staates zwar nicht die Völkerrechtswidrigkeit nehmen, sie aber doch als entschuldigbar erscheinen lassen, eine dem Kriminalisten geläufige Unterscheidung. Als Hauptfälle der letzteren Kategorie bezeichnet der Verfasser

donné par les eaux, par crainte qu'un retour impétueux de la marée ne lui enlève plus ce qu'il s'était empressé de faire sa propriété. . Il attend ainsi qu'il s'exprime, que l'allusion soit mûr. Semblablement, la codification du droit international doit être comme un endiguement progressif des parties mêmes du droit contre les flots de l'arbitraire“.

¹⁶ Er ist für deren Beseitigung. Es ist nicht uninteressant, daß in dem ersten Urteil, das der zentralamerikanische Gerichtshof gefällt hat, eine Frage entschieden wurde, bei der die Ehre eines der Streitteile in hohem Maße engagiert war. Siehe hierzu *Revue générale de droit international public* XV 604 ff., XVI 99 ff., und *American Journal of International Law*, documents, II 231—243.